



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Büro der Stadtverordnetenversammlung	08.04.2021	0006/21 - I/5 -
--------------------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Stadtverordnetenversammlung	22.04.2021		

Betreff:

Ausführung des § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 62 Abs. 2 HGO (Ausschüsse) und Entscheidungskompetenz der Fachausschüsse in Grundstücksangelegenheiten gemäß § 62 Abs. 1 HGO

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, bei Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu besetzenden Gremien anstelle der Mitgliederwahl das Benennungsverfahren nach § 62 Abs. 2 HGO anzuwenden.
2. Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer für ständige Ausschüsse gemäß § 9 GO:

SPD	3
CDU	3
FW	1
FDP	1
Bündnis 90/Die Grünen	1
AFD	1
Die Linke	1

3. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur endgültigen Entscheidung alle Grundstücksan- und -verkäufe, Tauschverträge, Optionszusagen und Erklärungen zur Begründung von Grundpfandrechten bis zum Wert von 50.000 € (die mitvereinbarten öffentlich-rechtlichen Beiträge und Kosten bleiben unberücksichtigt). Die Zuständigkeit gilt nur, wenn der Finanz- und Wirtschaftsausschuss die entsprechenden Beschlüsse einstimmig fasst und der Bauausschuss diesen Grundstücksangelegenheiten zuvor mit Mehrheit zugestimmt hat. Sie gilt nicht, wenn zuvor eine Fraktion bei dem Stadtverordnetenvorsteher die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung beantragt hat.

Wetzlar, den 12.04.2021

gez. Wagner
Oberbürgermeister

Begründung:

Gemäß § 62 Hessische Gemeindeordnung (HGO) kann die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in § 9 ihrer Geschäftsordnung geregelt, dass folgende ständige Ausschüsse zu bilden sind:

- Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- Bauausschuss
- Sozial-, Jugend- und Sportausschuss
- Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss
- Kultur-, Freizeit- und Partnerschaftsausschuss

Jeder Ausschuss besteht aus 11 Mitgliedern.

An Stelle der Wahl der Ausschussmitglieder (§ 55 HGO) kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von den Fraktionen schriftlich benannt. Ebenfalls mit beratender Stimme dürfen an den Ausschusssitzungen, gem. § 62 Absatz 4 HGO, die sog. Minderheitsvertreter von Fraktionen teilnehmen, auf die kein Sitz entfallen ist.

Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären.

Die Stadtverordnetenversammlung kann gem. § 62 HGO bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.